**Satzung des**

 **SV. Alemannia Mariadorf**

 **1916 e.V.**

**in der Fassung vom 06. Februar 1994**

 Satzungsänderungen erfolgt am:

(06. Juli 1999)

(26. November 2006)

(21. November 2010)

(24. November 2013)

(25. November 2018)

eingetragen beim Amtsgericht Aachen 73 VR 1533



**I. Abschnitt: Allgemeines und Zweck**

**§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen **SV. Alemannia 1916 e.V. Mariadorf** und wird beim Amtsgericht Aachen unter dem **Aktenzeichen 73 VR 1533** geführt. Er hat seinen Sitz in 52477 Alsdorf-Mariadorf.

Die **Vereinsfarben** sind **schwarz-gelb**.

**§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

 Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, vornehmlich

 im Bereich des Fußballsports.

(2) Der Verein erfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos

 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

 **„steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.

 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

 eigenwirtschaftliche Zwecke.

 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile

 oder Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd

 sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen,

 begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder

 Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können

 erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für

 den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich. Bei dem Ausscheiden

 erhalten die Mitglieder weder Entschädigung für den Verlust ihres

 Amtes am Vereinsvermögen, noch Zuwendungen sonstiger Art aus

 Mitteln des Vereins.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

 **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

 Der Verein ist Mitglied des **Fußballverbandes Mittelrhein**

 **e.V. (FVM)** und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen

 und Ordnungen der Verbände, denen der FVM als Mitglied angehört,

 insbesondere also den Satzungen und Ordnungen

 des **Deutschen Fußballbundes und des Westdeutschen**

 **Fußballverbandes e.V.**

 **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

 **§ 4 Grundsatz**

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Unterschied des

 Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner

 politischen oder religiösen Überzeugung werden.

 Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

 (2) Der Verein unterscheidet:

• Aktive Mitglieder über 18 Jahre

 (Seniorenabteilung / Alt-Herren-Abteilung)

 • jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (Jugendabteilung)

 • inaktive Mitglieder über 18 Jahren

* Ehrenmitglieder

 **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den

 Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der

 vorherigen oder nachträglichen Zustimmung ihres

 gesetzlichen Vertreters.

1. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches kann nur durch den

 Gesamtvorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf,

 erfolgen.

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein hat zugleich die

 Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden zur Folge, denen der

 Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder verpflichten sich

 durch ihre Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und

 derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied

 angehört, anzuerkennen.

 **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss

aus dem Verein.

1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären Er wird zum Ende eines Kalendervierteljahres und nach Erfüllung

aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein wirksam.

1. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein

ausgeschlossen werden:

 3.1 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung

 des Beitrages für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in

 Rückstand gekommen ist.

 3.2 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die

 Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein

 angehört,

 3.3 wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, das

 Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein

 angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen

 herabsetzt.

 • Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend

 Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben

 • Vor seiner Entscheidung holt der Gesamtvorstand eine

 Stellungnahme sowohl des Beirates als auch des Ehrenrates ein

 • Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreibebrief

 mitzuteilen und mit Gründen zu versehen

 • Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Tages

 nach Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam

 • Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss Berufung

 an die nächste Jahreshauptversammlung einlegen

1. Absatz 3 gilt entsprechend für die Aberkennung einer

Ehrenmitgliedschaft.

 **§ 7 Strafbestimmungen**

1. Gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, das Ansehen,

 die Ehre oder das Vermögen des Vereins bzw. der Verbände,

 denen dieser angehört vergehen, kann der Gesamtvorstand

 folgende Maßnahmen verhängen.

 1.1 Verweis

 1.2 angemessene Geldstrafe

 1.3 zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb

 und an den Veranstaltungen des Vereins.

 1.4 Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

1. Vor der Verhängung der Strafe ist dem Mitglied ausreichend

Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Vor seiner Entscheidung holt der Gesamtvorstand eine Stellungnahme

sowohl des Beirates als auch des Ehrenrates ein.

Der Beschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen und mit

 Gründen zu versehen.

1. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-) Kosten, (Maßnahmen) gegen den Verein verhäng werde4n, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selber zu tragen.

Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (Sportler, Trainer,

Betreuer, Physio) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

 **§ 8 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes

 durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

 Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche

 Beiträge oder Umlagen beschließen.

1. Über Stundungen und Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet

 im Einzelfall der Vorstand.

1. Die Beitragspflicht und Beitragszahlung der Jugendlichen wird durch

 Beschluss der Jugendversammlung gesondert geregelt.

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

 **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein

besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Er holt hierzu die Zustimmung des Beirates ein.

Der Ehrenrat benennt dem Vorstand zu gegebener Zeit

geeignete Mitglieder.

 **III. Abschnitt: Organe**

 **§ 10 Die Organe des Vereins sind**

 1. die Mitgliederversammlung

 2. der Vorstand

 3. der Beirat

 4. der Ehrenrat

 **I. Unterabschnitt: Mitgliederversammlung**

 **§ 11 Grundsatz**

 (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem

 18. Lebensjahr. Andere Mitglieder können an der

 Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht

 kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können

 alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

 (2) Der Verein hält die Mitliederversammlung in folgenden Formen ab:

 2.1 ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

 2.2 außerordentliche Mitgliederversammlung

 2.1.1 **Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet**

 **einmal im Jahr statt.**

 **Sie soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:**

 • Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und dem

 Jugendausschuss

 • Erstattung des Kassenberichts

 • Bericht der Kassenprüfer

 **Alle zwei Jahre findet die Jahreshauptversammlung**

 **als Generalversammlung statt, bei der der Vorstand**

 **gewählt wird.**

 Die Tagesordnung muss dann um folgende Punkte erweitert

 werden:

 • Entlastung des Vorstandes, des Jugendausschusses,

 der Kassenprüfer

 • Neuwahl des Vorstandes und des Beirates

 • Bestätigung des Jugendleiters

 • Bestätigung des Vorsitzenden der Alt-Herren-Abteilung

 2.1.2. **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet**

 **statt:**

• wenn der Gesamtvorstand die Einberufung mit

Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit

Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für

erforderlich hält.

 • wenn die Einberufung von mindestens 1/10

 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe

 des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

 **§ 12 Einberufung, Anträge**

 (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den

 geschäftsführenden Vorstand dadurch, dass Ort, Zeit und

 Tagesordnung **spätestens 10 Tage** vor der Versammlung den

 Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt

 durch öffentlichen Aushang im Clubheim; Einladung zur

 Generalversammlung zusätzlich mit persönlicher Einladung.

 (2) Anträge zur Mitglieder- bzw. Generalversammlung müssen

 spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim

 geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht sein.

 Auf diese Möglichkeit ist in der Einberufung hinzuweisen.

 Später eingehende Anträge und Anträge die in der

 Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt

 werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht

 dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit

 einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten

 Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag

 in die Tagesordnung aufgenommen wird.

 Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als

 Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit

 einstimmig beschlossen wird.

 **§ 13 Versammlungsleitung, Protokoll**

 (1) Versammlungsleiter einer Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende

 oder dessen Stellvertreter. Für die Dauer der Entlastung des

 Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung

 aus der Mitte der Erschienenen ein Versammlungsleiter zu wählen.

(2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das

 vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

 Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

 **§ 14 Beschlüsse, Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. **Beschlüsse** werden, soweit die Satzung nichts anderes

 vorschreibt, mit **einfacher Mehrheit** der gültig abgegebenen

 Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

1. Beschlüsse treten, wenn die Versammlung nichts anderes

bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. **Zur Änderung der Satzung** ist eine Mehrheit von ¾ der

anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist vom Versammlungsleiter auf Verlangen bekanntzugeben.

1. **Bei Wahlen** entscheidet die **einfache Mehrheit** der gültig,

abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

1. Über die Art der Wahlabstimmung entscheidet die

Mitgliederversammlung.

Eine Personenwahl findet geheim statt, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.

 **II. Unterabschnitt: Der Vorstand**

 **§ 15 Gliederung**

 (1) Der Vorstand besteht aus:

* 1. dem geschäftsführenden Vorstand
	2. dem Gesamtvorstand
		1. **Geschäftsführender Vorstand** sind der Vorsitzende,

 seine beiden Stellvertreter, der Hauptgeschäftsführer,

 der stellvertretende Geschäftsführer, Jugendleiter und der

 Hauptkassierer.

 **Dem Gesamtvorstand** gehören der:

 geschäftsführende Vorstand, der Spielerobmann,

 der Sozialwart, der Pressewart, der Protokollführer,

 der 1. Kassierer und sein Stellvertreter, sowie der

 Leiter der Alt-Herren Abteilung, der Vorsitzende

 des Beirates, sowie der Ehrenvorsitzende an.

 Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Beirates

 können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes

 mit beratender Stimme teilnehmen.

 (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig,

 die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung

 bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung

 durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Er bereitet die

 Sitzungen des Gesamtvorstandes vor. Der Gesamtvorstand ist

 über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten.

 (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung

 und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

 (4) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich

 ausgeübt.

 (5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen,

 dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene

 Vergütung gezahlt wird. (einstimmig in der Mitgliederversammlung

 Zustimmung über Vergütung erteilt)

 **§ 16 Vertretung**

 Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gemeinsam, sind

 die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

 **§ 17 Amtsdauer, Beschlussfassung**

 (1) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der

 Hauptgeschäftsführer, der stellv. Geschäftsführer, der

 Hauptkassierer, der 1. Kassierer und sein Vertreter,

 der Spielerobmann, der Sozialwart, der Pressewart, sowie der

 Protokollführer, werden von der Mitgliederversammlung für

 die Dauer von **2 Jahren** gewählt.

 (2) Der Vorsitzende des Beirates wird von den Beiratsmitgliedern für die

 Dauer von **2 Jahren** gewählt.

 (3) Der Jugendleiter wird vom Jugendtag gewählt.

 Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

 (4) Der Alt-Herren Abteilungsleiter wird von den Mitgliedern der

 AH-Abteilung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder-

 versammlung.

 (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so

 rückt sein Stellvertreter in alle Rechte und Funktionen auf.

 Die insoweit nötigen Ergänzungs- bzw. Neuwahlen finden in

 der nächsten Mitgliederversammlung statt.

 (6) Die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes

 werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem

 seiner Stellvertreter, geleitet. Die Einladung mit Angabe einer

 Tagesordnung erfolgt durch den Hauptgeschäftsführer, der

 geschäftsführende und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn

 mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

 Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

 (7) Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die

 Beschlüsse festzuhalten sind. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und

 dem Protokollführer zu unterzeichnen.

 (8) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

**III. Unterabschnitt: Beirat**

 **§ 18**

 (1) Der Verein hat einen Beirat, dem mindestens 7 Mitglieder

 angehören. Vorstandsmitglieder können nicht Beiratsmitglieder sein.

 Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von

 der Mitgliederversammlung gewählt.

 1.1 Aus seiner Mitte wählt der Beirat in seiner ersten Sitzung nach

 der Neuwahl einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden

 Vorsitzenden.

 1.2 Der Beiratsvorsitzende informiert die Mitglieder des Beirates über

 anstehende Gesamtvorstandsitzungen.

 1.3 Sämtliche Verhandlungen des Beirates sind vertraulich.

 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

 1.4 Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:

 • Schlichtung von Unstimmigkeiten im Verein, soweit dies

 dem Beirat übertragen wird.

 • Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit der Beirat von

 einer Partei angerufen wird.

 • Mitwirkung bei Vereinsausschluss und der Verhängung

 einer Vereinsstrafe nach Maßgabe dieser Satzung.

 • Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.

**IV. Unterabschnitt: Ehrenrat**

 **§ 19**

 (1) Der Verein hat einen Ehrenrat. Diesem gehören die

 Ehrenmitglieder an. Vorsitzender des Ehrenrates ist der

 Ehrenvorsitzende.

 (2) Der Ehrenrat hat vorwiegend beratende Funktion.

 Er berät den Vorstand bei Bedarf und wirkt bei der Ernennung

 neuer Ehrenmitglieder mit. Außerdem ist er nach Maßgabe

 dieser Satzung beim Vereinsausschluss und der Verhängung einer

 Vereinsstrafe zu beteiligen.

**IV. Abschnitt: Kassenprüfung**

 **§ 20**

 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren drei

 Kassenprüfer, welche kein anderes Vorstandsamt bzw. Amt im

 Jugendausschuss bekleiden dürfen. Sie haben vor dem Rechnungs-

 abschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen

 und darüber in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht

 zu erstatten.

**V. Abschnitt: Abteilungen**

 **§ 21 Jugendabteilung**

 (1) Die noch nicht 18 Jahre alten Vereinsmitglieder, unterstehen

 der Leitung eines nach der Vereinsjugendordnung zu bildenden

 Jugendausschusses, der vom Vereinsjugendtag gewählt wird.

 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen

 der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse

 des Vereinsjugendtages. Vorsitzender des Jugendausschusses ist

 der Jugendleiter.

1. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugend-

angelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel und ist in der Ausführung seiner Beschlüsse dem Vorstand und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

 (3) Die Jugendkasse wird nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung von

 den gewählten Kassenprüfern geprüft.

 **§ 22 Alt-Herren-Abteilung**

 Der Verein hat eine Alt-Herren-Abteilung, die die Frage der

 Mitgliedschaft selbst regelt. Jedes Mitglied der AH- Abteilung muss

 jedoch gleichzeitig Mitglied des Gesamtvereins sein.

 Die AH- Abteilung wählt seinen Vorsitzenden, der nach Maßgabe von

 § 15 Abs. 3 dieser Satzung dem Gesamtvorstand angehört.

 Über die ihr zufließenden Gelder entscheidet die Abteilung

 eigenverantwortlich.

 **§ 23 Auflösung des Vereins**

 (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer

 Mitgliederversammlung beschlossen werden auf deren

 Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

 den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer

 Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

 (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung

 zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.

 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall

 steuerbegünstigter Zwecke

 fällt das Vereinsvermögen an die Sporthilfe e.V. Lüdenscheid,

 die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke

 zu verwenden hat.